Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2931

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes

— Drucksache V/2387 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Steinmetz

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes wurde in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. März 1968 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend und an den Innenausschuß sowie den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse wurde bei den Beratungen berücksichtigt.

Der vorliegende Entwurf paßt das geltende Wirtschaftssicherstellungsgesetz der neuen Notstandsverfassung des Grundgesetzes, insbesondere der Regelung des Artikels 80 a GG an. Gleichzeitig trägt er der Absicht der Bundesregierung Rechnung, die Eingriffsmöglichkeiten der Exekutive auf das notwendige Maß zu beschränken und die Mitwirkung des Parlaments bei den verbleibenden Befugnissen der Exekutive soweit wie möglich sicherzustellen. Der Ausschuß konnte sich daher bei seiner Beratung im wesentlichen auf die hiermit zusammenhängenden grundlegenden Fragen der Ermächtigungen für die Exekutive beschränken, zumal er die im vorliegenden Entwurf nicht angesprochenen Einzelfragen bei der früheren Beratung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ausführlich erörtert hatte. Insoweit kann auf den damaligen Bericht des Wirtschaftsausschusses — Drucksache IV/3416 — verwiesen werden.

Das bisher geltende Wirtschaftssicherstellungsgesetz hatte eine deutliche Abgrenzung zwischen den klar definierten und den notwendigen Befugnissen, die die Bundesregierung bereits im Frieden zur Vorbereitung auf den Notstandsfall benötigt, vorgesehen und solchen, die erst im Verteidigungsfall bzw. Spannungsfall erforderlich sind. Der Ausschuß hält jetzt eine derartige Abgrenzung nicht mehr für erforderlich, denn nach Artikel 80 a Abs. 1 GG können Rechtsverordnungen, die die bevorzugte Bedarfsdeckung öffentlicher Auftraggeber zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft bezwecken, mit besonderer Zustimmung des Bundestages angewandt werden. Die Bundesregierung hat also die Möglichkeit, derartige „Vorbereitungsrechtsverordnungen" zu erlassen. Ihre Anwendung bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Der Ausschuß empfiehlt, die Bundesregierung zu ersuchen, ihn über die nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz vorzubereitenden Verordnungen laufend zu unterrichten.

Zu den empfohlenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

1. **Artikel 1 Nr. 1**

Der Katalog der Bereiche, die durch Rechtsverordnungen geregelt werden können, wurde gestrafft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Auf Anregung des Bundesrates wurde die Nummer 7 ergänzt.

2. **Artikel 1 Nr. 2**

§ 2 Abs. 1 wurde an die neue Regelung des Artikels 80 a GG angepaßt.

3. **Artikel 1 Nr. 3 bis 6**

wurde ersatzlos gestrichen. Als Folge dieser Streichung war die Nr. 4 redaktionell anzupassen und die Nrn. 5 und 6 zu streichen.

4. **Artikel 1 Nr. 7 und 9**

Diese Punkte enthalten im wesentlichen nur redaktionelle Änderungen bzw. Umstellungen, die durch die Neufassung des § 2 Abs. 1 erforderlich geworden sind.

5. **Artikel 1 Nr. 10 a**

Die empfohlene Einfügung in § 12 soll der Klarstellung dienen. Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen geht davon aus, daß § 12 auch Maßnahmen umfaßt, die auf einer Rechtsverordnung beruhen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen ist.

6. **Artikel 1 a**

Auf Anregung des Bundesrates fügte der Ausschuß eine Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft ein, das Gesetz in seiner neuen Fassung und redaktionell bereinigt bekanntzumachen.

Bonn, den 27. Mai 1968

Dr. Steinmetz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2387 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

   a) Artikel 1 Nr. 1

   In § 1 Abs. 1 Nr. 7 sind vor den Worten „die Instandhaltung" die Worte „die Herstellung," einzufügen.

   b) Artikel 1 Nr. 2

   In § 2 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

   „(1) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden."

   c) Artikel 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen."

   d) Artikel 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Der bisherige Absatz 1 des § 2 wird § 2 Abs. 2."

   e) Artikel 1 Nr. 5 wird gestrichen.

   f) Artikel 1 Nr. 6 wird gestrichen.

   g) Artikel 1 Nr. 7

   In § 5 Abs. 2 werden die Worte „eine der Voraussetzungen" ersetzt durch die Worte „die Voraussetzung".

   h) Artikel 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

   ‚9. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „nach Eintritt einer der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2" durch die Worte „nach Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 1" ersetzt, in § 7 Abs. 1 die Worte „bei Eintritt einer der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2" durch die Worte „bei Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 1" und in § 8 Abs. 4 die Worte „eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2" durch die Worte „die Voraussetzung des § 2 Abs. 1" ersetzt.'

   i) Nach Artikel 1 Nr. 10 wird folgende Nr. 10 a eingefügt:

   ‚10 a. § 12 erhält folgende Fassung:

   „§ 12

   Rechtsmittelbelehrung

   In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 verkündet oder zugestellt worden ist." '

   k) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

   „Artikel 1 a

   Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen und die Paragraphenfolge ändern.",

2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   den zuständigen Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen über die nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz vorzubereitenden Rechtsverordnungen laufend zu unterrichten.

Bonn, den 27. Mai 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand	**Dr. Steinmetz**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter